

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und 2. Juli 1997 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 26. Mai 1997 Nr. X/4 - 5e69a(2) - 6/17 723.

Regensburg, den 4. Juli 1997

Der Rektor

I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 4. Juli 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 1997.

KWMBI II 1997 S. 959

221021.0856-K

**Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Psychologie  
der Universität Regensburg**

Vom 4. Juli 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität Regensburg vom 23. September 1994 (KWMBI II 1995 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auskünfte über die Berufstätigkeit erteilen die zuständigen Stellen (z.B. die Arbeitsämter).“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„Im Hauptstudium sind zwei je sechswöchige Praktika oder ein zwölfwöchiges Praktikum an Stellen abzuleisten, die vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt worden sind (§ 24 Abs. 1 DPO). Die Praktika sollen außerhalb der Vorlesungszeit liegen. Für die Ableistung eines längeren Praktikums kann nicht mehr als ein Urlaubssemester gewährt werden. Praktika sollen unter der Aufsicht von einem in der Praxis tätigen Fachpsychologen stehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und 2. Juli 1997. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 4. Juli 1997

Der Rektor

I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 4. Juli 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 1997 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 1997.

KWMBI II 1997 S. 960

221021.1153-K

**Satzung über die Eignungsfeststellung  
für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang  
Restaurierung, Kunsttechnologie und  
Konservierungswissenschaften (Restaurierung)  
an der Technischen Universität München**

Vom 9. Juli 1997

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Zweck der Feststellung

Die Zulassung zum Studiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaften setzt neben der Hochschulreife und einem zweijährigen fachspezifischen Praktikum den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Technischen Universität München herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlußfrist).